

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0199/2025**

Datum: 02.06.2025

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
60 - Amt für Hochbau und
Gebäudewirtschaft

Betrifft: Modernisierung der Verwaltungsstandorte Eberswalde Stadtmitte – Beendigung von Objektplanerleistungen Los 2 Rathaus (Beschluss Nr. 27/209/17)

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	10.07.2025	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Vertragsverhältnis mit Datum vom 04.07.2017 mit der Krekeler Architekten Generalplaner GmbH, Dankelmannstraße 9d, 14059 Berlin, betreffend die Planungsleistungen zur Modernisierung des Verwaltungsstandortes Eberswalde Stadtmitte Los 2 Rathaus – Beschluss Nr. 27/209/17 - gemäß § 650q Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 648 BGB zu kündigen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kündigung entsprechend zu veranlassen.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2025	Aufwand	11.18	521100	384.164 €*	250.000 € **	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2025	Auszahlungen	11.18	721100	384.164 €*	250.000 € **	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung: * zzgl. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung und Ermächtigungsübertragungen 2024 in Höhe von 263.156,35 €, anteilig für die Beendigung von Planerverträgen (52110.40021)						
** gemäß Sachverhaltsdarstellung kann der genaue Aufwand nicht beziffert werden, er liegt in einer Spanne von 11.900 € bis ca. 250.000 €						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 21.02.2017 der Vergabe von Objektplanungsleistungen an die Dr. Krekeler Generalplaner GmbH, Domlinden 28 in 14776 Brandenburg an der Havel für das Bauvorhaben „Modernisierung der Verwaltungsstandorte Eberswalde Stadtmitte Los 2 Rathaus“ zugestimmt. Grundlage dieses Beschlusses war das durchgeführte europaweite Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb im Sinne der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Im Zuge der Zuschlagserteilung wurde dementsprechend mit der Dr. Krekeler Generalplaner GmbH der Architektenvertrag vom 04.07.2017 abgeschlossen. Dieser Architektenvertrag wurde naturgemäß im Laufe der Projektplanung konkretisiert und angepasst.

Im Nachgang teilte der Vertragspartner seine Umbenennung in Krekeler Architekten Generalplaner GmbH mit. Da vorliegend nur der Name der GmbH geändert wurde, hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den bestehenden Vertrag.

Im Hinblick auf die geänderte Rahmenbedingung „Projektverwirklichung Modernisierung Verwaltungsstandort – Rathaus“, resultierend aus der beschlossenen Haushaltssatzung 2024/2025 und der damit einhergehenden Planansätze, bedarf es der Kündigung des hier in Rede stehenden Vertragsverhältnisses, betreffend die Planungsleistungen zur Modernisierung des Verwaltungsstandortes Eberswalde Stadtmitte – Rathaus. Diese Kündigung erfolgt als sog. freie Kündigung gemäß § 650q Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 648 BGB. Diese Möglichkeit der Kündigung steht dem Auftraggeber zu, hierbei bedarf es keines Kündigungsgrundes.

Die Kündigung ist im Interesse der Stadt Eberswalde als Auftraggeber unbedingt schnellstmöglich zur Vermeidung weitergehender Forderungen des Auftragnehmers zu erklären.

Die finanziellen Auswirkungen hierbei lassen sich derzeit nicht beziffern. Begründet ist dies insbesondere in der Art der Vertragsbeendigung und die damit korrelierende Belegung der Vergütungsansprüche. So ist, durch die Reduzierung des Projektes „Modernisierung Verwaltungsstandort Stadtmitte“ und die damit einhergehende Beendigung des Teilprojektes Rathaus im vorgenanntem Rahmen, eine Freie Kündigung des in Rede stehenden Objektplanervertrages notwendig.

Die Art und Weise der Abrechnung nach einer freien Kündigung entspricht den Regelungen des Werkvertragsrechts nach § 650q Abs.1 BGB. Hierbei ist der Auftragnehmer (in vorliegendem Fall der Objektplaner) berechtigt, die vereinbarte Vergütung, abzüglich der durch Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen, zu verlangen. Eine diesbezügliche Aufstellung kann nur durch den Auftragnehmer erfolgen und wird nach Kündigung mit der Schlussrechnung beigebracht. Dementsprechend sind in den finanziellen Auswirkungen die Betragsspannen dargestellt. Da derzeit noch keine Kündigung vorliegt, wurde vom Auftragnehmer auch noch keine diesbezügliche Aufstellung erstellt. Sollte keine Kündigung des Objektplanervertrages erfolgen, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf das volle Honorarvolumen, sollte er die zugehörigen Leistungen erbringen.